

**Verordnung
über die Ausbildung für Lehrämter
vom 18. September 1990**

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt Rahmenbedingungen der Ausbildung sowie der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter für allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg/Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht gilt.

(2) Sie gilt bis zum Inkraftsetzen von Rechtsvorschriften für die Ausbildung von LehrerInnen in den in Absatz 1 genannten Ländern sowie in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht gilt, bis zur Vereinigung beider Teile Berlins.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Wahrnehmung des Lehramtes an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen setzt ein abgeschlossenes wissenschaftliches oder künstlerisches Studium und eine abgeschlossene schulpraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) voraus.

(2) Die Ausbildung soll LehrerInnen in die Lage versetzen, berufliche Aufgaben im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu erfüllen.

§ 3

(1) Das Lehrerstudium ist in den wissenschaftlichen und künstlerischen Studiengängen Aufgabe der Universitäten und Hochschulen der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Länder sowie in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht gilt.

(2) Die Universitäten und Hochschulen arbeiten in Fragen der Ausbildung von LehrerInnen zusammen.

(3) Der Vorbereitungsdienst ist Aufgabe der Studienseminare, die dem für das Schulwesen zuständigen Minister unterstehen.

Ausbildung und Prüfung

§ 4

Die Ausbildung erfolgt für die Lehrämter in den in § 1 genannten Ländern und in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht galt.

§ 5

Die Ausbildung für alle Lehrämter umfaßt das Studium an einer Universität oder Hochschule und den Vorbereitungsdienst. Beide Bestandteile sind mit dem Ziel einer fundierten Ausbildung aufeinander zu beziehen.

§ 6

(1) Das Studium legt die wissenschaftlichen Grundlagen für die künftige berufliche Tätigkeit.

(2) Das Studium umfaßt die am Ausbildungsziel orientierten fachwissenschaftlichen oder künstlerischen und erziehungswissenschaftlichen Studien. In das Studium sind fachdidaktische und schulpraktische Studien einzubeziehen.

§ 7

(1) Der Vorbereitungsdienst untersteht der Aufsicht des für das Schulwesen zuständigen Ministers in den in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Ländern.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 bis 24 Monate.

(3) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist eine theoriebezogene schulpraktische Ausbildung, die die Lehramtsanwärter mit den Anforderungen der Schul- und Unterrichtspraxis im jeweiligen Berufsfeld vertraut macht und sie zu selbständiger Arbeit in Unterricht und Erziehung befähigt.

(4) Die schulpraktische Ausbildung umfaßt Hospitationen, angeleiteten und selbständigen Unterricht in den Studienfächern.

§ 8

(1) Das Studium für ein Lehramt schließt mit der Ersten Staatsprüfung, der Vorbereitungsdienst mit der Zweiten Staatsprüfung ab.

(2) Die Prüfungen finden vor staatlichen Prüfungskommissionen statt. Die Länder benennen die staatlichen Stellen, die für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen zuständig sind.

(3) Durch Regelungen der Länder können für ein Lehramt geeignete Hochschulabschlußprüfungen als Erste Staatsprüfungen anerkannt werden.

§ 9

Wenn Inhaber eines Lehramts die Lehrbefähigung für ein weiteres Fach bzw. ein anderes Lehramt erwerben wollen, müssen sie ein erweiterndes Studium absolvieren und eine zusätzliche staatliche Prüfung ablegen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 10

(1) AbsolventInnen, die 1990 das Studium als LehrerInnen für untere Klassen beendet haben, ist ein ergänzendes Studium zum Erwerb des Hochschulabschlusses an Universitäten und Hochschulen anzubieten. Es schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab. Das Bestehen der Ersten Staatsprüfung ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt.

(2) Für Studierende an Instituten für Lehrerbildung gilt:

1. Für Studierende, die an einem Institut für Lehrerbildung studieren, das an eine Universität oder Hochschule angegliedert ist bzw. wird, sind die Studiengänge so zu modifizieren, daß bei einer Verlängerung der Regelstudienzeit ein Hochschulabschluß (Erste Staatsprüfung) erworben werden kann.

2. Für Studierende an Instituten für Lehrerbildung mit Fachschulstatus sind die Voraussetzungen für die Aufnahme eines ergänzenden Studiums im Anschluß an die Fachschulausbildung an einer Universität oder Hochschule zu schaffen, das mit der Ersten Staatsprüfung endet.

(3) Tätigen LehrerInnen mit Fachschulabschluß ist ein ergänzendes Studium zum Erwerb des Hochschulabschlusses an Universitäten und Hochschulen anzubieten. Berufspraktische Erfahrungen als LehrerInnen können teilweise oder vollständig als Vorbereitungsdienst anerkannt werden.

(4) Für Studierende an Universitäten und Hochschulen gilt: 1. Studierende, die 1991 das Studium abschließen, legen die Prüfungen nach den bisherigen Regelungen ab. Der erfolgreiche Abschluß des Studiums wird als Erste Staatsprüfung anerkannt. Die Lehramtsanwärter absolvieren ab September 1991 einen einjährigen Vorbereitungsdienst, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt.

2. Ab 1991 legen die Studierenden des ersten bis vierten Studienjahres, zum Ende des Studiums die Erste Staatsprüfung ab. Das Bestehen der Ersten Staatsprüfung ist die Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst.

§ 11

(1) In den in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Ländern sind Voraussetzungen zu schaffen, die die Ausbildung der LehrerInnen nach dieser Verordnung ermöglichen.

(2) Die Universitäten und Hochschulen können bei den zuständigen Ministern Modellversuche zu einer einphasigen Lehrerausbildung und zu neuen Studiengängen beantragen.

§ 12

Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf dem gesetzlich gültigen Wege erworbene Befähigung für ein Lehramt gilt im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages weiter.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**de Maizière
Ministerpräsident**

**Prof. Dr. Hans Joachim Meyer
Minister für Bildung und Wissenschaft**

**Verordnung
über Hochschulen
(Vorläufige Hochschulordnung)
vom 18. September 1990**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil von Berlin, in dem ab 3. Oktober 1990 das Grundgesetz der BRD gilt, bis zum Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen.

(2) Hochschulen im Sinne dieser Verordnung sind die Universitäten, die Technischen Hochschulen, die Pädagogischen Hochschulen, die Medizinischen Akademien, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und weitere staatliche Hochschulen.

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Aufgaben

(1) Die Hochschulen dienen ihrer Aufgabenstellung und ihrem fachlichen Profil entsprechend der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre und Studium.

Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.

Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Methoden und künstlerischer Tätigkeit in der Berufspraxis befähigt.

(2) Die Hochschulen gewährleisten gemeinsam mit den zuständigen staatlichen Stellen ihre Bereitschaft und Fähigkeit zur Reform des Hochschulwesens. Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen von Lehre und Studium hinsichtlich neuer Entwicklungen in Wissenschaft,